



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Arbeitshilfe 64.008.01 d

Prüfungsordnung Diensthundeprüfungen

(PO DHP)

Stand am 01.04.2024

Verteiler

Persönliche Exemplare

- Diensthundeführende Miliz via Komp Zen Vet D u A Tiere
- Diensthundeführende AHW via Komp Zen Vet D u A Tiere
- Diensthundeführende Militärpolizei via Komp Zen Vet D u A Tiere
- Prüfungsleiter DHP A via Komp Zen Vet D u A Tiere
- Oberrichter DHP A via Komp Zen Vet D u A Tiere
- Prüfungsrichter DHP A via Komp Zen Vet D u A Tiere
- Schutzdiensthelfer DHP A via Komp Zen Vet D u A Tiere

Bemerkungen

Rechtsverbindlichkeit von Arbeitshilfen (Art. 7, Abs. 2, Wsg 90.080 «Wsg CdA über Anordnungen und Arbeitshilfen in Gruppe V»)

Die vorliegende Arbeitshilfe ist eine rechtsverbindliche Arbeits-, Ausbildungs- und Einsatzhilfe. Sie dient der schnellen Information. Sie beinhaltet organisations-, funktions-, themen-, personen- und sachbezogene Auszüge und Zusammenstellungen von Reglementen der Armee.

Diese Arbeitshilfe ersetzt die Dokumentation 64.008.01 d «Prüfungsordnung Diensthundeprüfungen» vom 01.05.2015.

Alle militärischen Vorschriften und Verordnungen haben für Angehörige der Armee und Teilnehmer an Diensthundeprüfungen vollumfänglich Gültigkeit. **Ebenfalls haben die Gesetze und Vorschriften rund um den Tierschutz Gültigkeit.**

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften und gegen die Prüfungsordnung können den Ausschluss von der Prüfung zur Folge haben.

Diese Prüfungsordnung wurde in deutscher Sprache ausgearbeitet. Für die Übersetzung in andere Sprachen und in Zweifelsfällen ist der deutsche Text massgebend.

Meldungen und Anfragen zu dieser Prüfungsordnung sind zu richten an:

Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetiere
Armeehundewesen
Kaserne Sand
3000 Bern 22

+41 58 484 02 00
armeehundewesen@vtg.admin.ch
<http://www.armee.ch/tiere>

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
1.1	Grundlagen.....	1
1.2	Zweck	1
1.3	Geltungsbereich	1
1.4	Begriffsdefinitionen.....	1
1.5	Zuständigkeit.....	1
1.6	Teilnahmebedingungen für ausserdienstliche Wettkämpfe	1
1.7	Umfang der Prüfungen	2
1.8	Bewertung der Prüfungen.....	2
1.9	Eintragung der Prüfung	2
1.10	Prüfungsleitung/Prüfungsrichter/Schutzdiensthelfer	2
1.11	Rekurse	2
1.12	Organisatorische und administrative Regelungen für Prüfungen und Wettkämpfe	3
1.13	Unzulässiger Umgang mit Diensthunden	4
1.14	Wesensmängel bei Diensthunden.....	4
1.15	Hör- und Sichtzeichen	4
1.16	Übungsbeginn und -ende	4
1.17	Abbruch (mit Teilbewertung)	5
1.18	Abbruch (ohne Teilbewertung)	5
1.19	Disqualifikation	5
1.20	Prüfungsverweis.....	5
2	Prüfungen «Schutzhund»	6
2.1	Übersicht, Punkte	6
2.2	Abteilung A - Unterordnung/Führigkeit 100 Punkte	7
2.2.1	Schussgleichgültigkeit (Pistolenschiessen mit frei Ablegen) 10 Punkte	7
2.2.2	Freifolge 20 Punkte	8
2.2.3	Voraussenden 20 Punkte	9
2.2.4	Ablegen mit Herankommen 10 Punkte.....	10
2.2.5	Hochsprung 10 Punkte	10
2.2.6	Durchgehen einer Personengruppe 10 Punkte	11
2.2.7	Begehen von unangenehmem Material 10 Punkte.....	11
2.2.8	Tragen des Hundes 10 Punkte.....	12
2.3	Abteilung B - Patrouillendienst 100 Punkte	13
2.4	Abteilung C - Nasenarbeit und Schutzdienst 100 Punkte.....	15
2.4.1	(C1) Gebäudedurchsuchung 40 Punkte	15
2.4.2	(C2) Stöbern nach einem flüchtenden Scheintäter 30 Punkte.....	16
2.4.3	(C2) Einholen eines flüchtenden Scheintäters 30 Punkte.....	17
3	Prüfungen «Rettungshund Trümmer»	19
3.1	Teilnahmeberechtigung	19
3.2	Übersicht, Punkte	19

3.3	Abteilung A - Unterordnung/Führigkeit 100 Punkte	19
3.4	Abteilung B und C - Personensuche im Trümmerfeld 2 x 100 Punkte....	19
4	Prüfungen «Spürhund Betäubungsmittel»	22
4.1	Teilnahmeberechtigung	22
4.2	Prüfungsanlage	22
4.3	Betäubungsmittel.....	22
4.4	Bewertung	23
4.5	Prüfungsablauf	23
5	Prüfungen «Sprengstoff Spürhund».....	24
5.1	Teilnahmeberechtigung	24
5.2	Prüfungsanlage	24
5.3	Sprengstoffe	24
5.4	Bewertung	25
5.5	Prüfungsablauf	25
6	Diensthundebiathlon.....	26
6.1	Wettkampfanlage.....	26
6.2	Tenue	26
6.3	Start.....	27
6.4	Bewertung und Rangierung.....	27
6.5	Disqualifikation	27

Anhangsverzeichnis

Anhang 1

Punktetabelle.....	29
--------------------	----

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

- 1 – Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit der Truppe.
- Verordnung über die ausserdienstliche Ausbildung in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VAAV).
- Verordnung des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport über die ausserdienstliche Ausbildung der militärischen Dachverbände (VAAV-VBS).

1.2 Zweck

- 2 Förderung der Aus- und Fortbildung von Hundeführenden (Hundefhr) und Hunden in den Einsatzbereichen der Diensthunde der Armee.

1.3 Geltungsbereich

- 3 Die Prüfungsordnung gilt für die Überprüfung des Ausbildungsstandes von Diensthunden in Schulen und Kursen der Armee und zur Überprüfung des Ausbildungsstandes von Diensthunden des VBS sowie für ausserdienstliche Wettkämpfe insbesondere für Wettkämpfe des Armeehundewesens (AHW) und des Vereins Schweizerischer Militärhundeführer (SMF).

1.4 Begriffsdefinitionen

- 4 Diensthund: Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, der Polizei und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.

1.5 Zuständigkeit

- 5 Die Prüfungen stehen unter der Leitung des Armeehundewesens. Die Organisation der Prüfungen kann Dritten übertragen werden.

1.6 Teilnahmebedingungen für ausserdienstliche Wettkämpfe

- 6 – Teilnahmeberechtigt sind Diensthundeführende von anerkannten diensthundehaltenden Behörden/Kommandos und öffentlichen Diensten (staatliche, kantonale oder kommunale Organisationseinheiten, die Diensthunde halten) mit einem mindestens 18 Monate alten, im Dienst stehenden Diensthund.
- In der Sparte Rettungshund Trümmer (RH T) sind ebenfalls Mitglieder der REDOG mit nicht militarisierten Hunden teilnahmeberechtigt. Die Hunde müssen den Anforderungen der REDOG entsprechen und mindestens eine bestandene KH-Prüfung nach NPO-KH vorweisen können. Die entsprechenden Hunde werden innerhalb dieser Arbeitshilfe sinngemäss dem Begriff Diensthund zugeordnet.
- Diensthundeführende starten mit dem eigenen oder zugeteilten Diensthund. Ausnahmen regelt das KZVDAT über einen Antrag.
- Die Organisatoren können ein Startgeld erheben.

1.7 Umfang der Prüfungen

7 Es können Prüfungen in folgenden Sparten durchgeführt werden:

- Schutzhund (SchH);
- Rettungshund Trümmer (RH T);
- Spürhund Betäubungsmittel (SpH B);
- Spürhund Sprengstoff (SpH S);
- Diensthundebiathlon.

1.8 Bewertung der Prüfungen

- 8
- Die Prüfung für Schutz-, Rettungs- und Spürhunde gilt als bestanden, wenn in den Abteilungen A, B und C der entsprechenden Prüfungen mindestens je 70 von 100 möglichen Punkten erreicht werden. Eine nicht gefundene Person oder Gegenstand entwertet die entsprechende Abteilung um -31 Punkte.
 - Die Bewertung «bestanden» wird bei der Rangierung höher eingestuft als eine nicht bestandene Prüfung mit höherer Totalpunktzahl.
 - Bei Punktegleichheit wird der/die ältere Hundeführende vor dem jüngeren klassiert.

1.9 Eintragung der Prüfung

- 9 Die Prüfung wird im Diensthundeverbal respektive im Leistungsheft eingetragen. Ebenfalls werden Prüfungsabbrüche wegen unsportlichen Verhaltens im Verbal oder Leistungsheft eingetragen und dem Armeehundewesen gemeldet.

1.10 Prüfungsleitung/Prüfungsrichter/Schutzdiensthelfer

- 10
- Die Prüfungsleitung wird durch das Armeehundewesen gestellt, respektive bewilligt. Zur Unterstützung der Prüfungsleitung kann ein Oberrichter eingesetzt werden.
 - Die kynologischen Disziplinen werden ausschliesslich durch anerkannte Prüfungsrichter (PR) des Armeehundewesens gerichtet.
 - Es werden ausschliesslich vom Armeehundewesen nominierte Schutzdiensthelfer (SDH) eingesetzt.

1.11 Rekurse

- 11
- Gegen Entscheide von Prüfungsrichtern besteht ein Recht auf Rekurs.
 - Rekurse müssen am Prüfungstag unmittelbar nach Beendigung der Abteilung beim entsprechenden Richter eingereicht werden.
 - Die Prüfungsleitung und die Richter bilden gemeinsam die Rekursinstanz. Der Entscheid der Rekursinstanz ist endgültig. Er erfolgt am Prüfungstag.
 - Rekurse beim Biathlon werden nur am Wettkampftag bis 30 Minuten nach Wettkampfschluss (Biathlon) entgegengenommen. Der endgültige Rekursentscheid obliegt der Wettkampfleitung. Dieser wird dem Wettkämpfer noch vor der Rangverkündigung mündlich eröffnet.

1.12 Organisatorische und administrative Regelungen für Prüfungen und Wettkämpfe

12 Anzug

Die Prüfung findet in Uniform statt. Diese wird bis zur Rangverkündigung getragen. Für Teilnehmer, die nicht der Armee angehören, werden in den Ausschreibungen entsprechende Weisungen erlassen.

13 Ausrüstung des Diensthundes

- In allen Sparten ist der Diensthund mit einer Halsung zu präsentieren, welche der aktuellen Tierschutzverordnung (TSch V) entspricht.
- In der Unterordnung ist nur eine Halsung zulässig, welche dem Hund über den Kopf gezogen werden kann. Zusätzliche Halsbänder und auch Zeckenhalsband sind nicht gestattet.
- Im Patrouillendienst ist der Diensthund mit einer Schabracke zu versehen.
- In allen Disziplinen (exkl. Unterordnung) kann zusätzlich ein Einsatzhalsband und/oder eine Schabracke getragen werden.
- Ein Maulkorb darf in allen Disziplinen getragen werden. Die Maulkorbakzeptanz hat in die Beurteilung einzufließen.
- Mitzuführen sind Heimtierpass und Diensthundeverbal/Leistungsheft.
- Eine Identifikationskontrolle mittels Mikrochips kann jederzeit erfolgen.

14 Gesundheit des Diensthundes

Kranke, verletzte oder ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Prüfung ausgeschlossen und dürfen nicht auf das Prüfungsgelände gebracht werden. Diensthunde, welche sich während der Prüfung verletzt haben, müssen dem Prüfungsleiter gemeldet werden. Diese können, wenn nötig, einen vom Prüfungsleiter bewilligten Wundverband tragen.

15 Läufige Hündinnen

Läufige Hündinnen sind zu allen Prüfungen zugelassen. Sie müssen jedoch abgesondert von den übrigen teilnehmenden Hunden gehalten werden. Sie werden am Schluss der Veranstaltung in allen Sparten geprüft.

16 Ausbildungsstand des Diensthundes

Der Prüfungsrichter ist berechtigt, die Arbeit abubrechen, wenn:

- der Hund offensichtlich nicht in der Hand des/der Hundeführenden ist;
- deutlich erkennbar mangelhaft vorbereitet ist;
- der Hund offensichtlich aufgrund fehlender Arbeitsbereitschaft nicht in der Lage ist, die geforderte Leistung in der jeweiligen Abteilung zu erbringen.

17 Reise

Zum Einrücken und für die Entlassung ist die Verwendung von privaten Fahrzeugen gestattet. Eine Vergütung der Reisekosten erfolgt nicht.

18 **Versicherungsschutz**

- Die Teilnehmer und Funktionäre der Armee sind gegen Unfall und Krankheit im Rahmen der Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV) und Verordnung des VBS über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV-VBS) versichert.
- Die Organisatoren haben eine Versicherung abzuschliessen:
 - Für Unfälle von nicht militärversicherten Personen;
 - Gegen Haftpflichtansprüche.

19 **Waffen**

Die Schiessübungen im Biathlon sind grundsätzlich mit der Dienstwaffe (Kaliber 9 mm) zu absolvieren. Für die Schussgleichgültigkeit ist das Kaliber 9 mm zu verwenden. Für ausländische Teilnehmer an international ausgeschriebenem Wettkämpfen stellt der Organisator entsprechende Waffen zur Verfügung.

1.13 Unzulässiger Umgang mit Diensthunden

- 20 Unter den Begriff «Umgang» fallen sämtliche Interaktionen zwischen Mensch und Hund, unabhängig davon, ob es sich um den eigenen oder einen fremden Hund handelt. Übermässige Härte, die Verwendung von Starkzwang oder Starkzwang-Attrappen ist gemäss Art. 73 der TschV nicht gestattet und zieht eine sofortige Disqualifikation nach sich. Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, den Vorfall dem Armeehundewesen zu melden.

1.14 Wesensmängel bei Diensthunden

- 21 Schussscheue Hunde oder Hunde mit offensichtlichen Wesensmängeln sind ebenfalls sofort von der Prüfung auszuschliessen. Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, den Ausschluss dem Armeehundewesen zu melden.

1.15 Hör- und Sichtzeichen

- 22 – Es steht den Hundeführenden frei, zusammenhängend mit dem Hörzeichen, den Namen des Hundes zu nennen. Dies ist kein Doppelkommando. Wird jedoch lediglich der Hundename genannt, zählt dieser als Hörzeichen.
- Hörzeichen für den Hund mit einer Pfeife werden gleich behandelt wie die übrigen Hör- und Sichtzeichen.

1.16 Übungsbeginn und -ende

- 23 – Jede Abteilung beginnt mit der Anmeldung beim Prüfungsrichter und endet mit dem Richterkommentar. Dazwischen (auch während des Richterkommentars) ist die Belohnung des Hundes mittels Futter oder Beutegegenstand untersagt. Ausnahmen regelt die PO in den jeweiligen Sparten.
- Alle Übungen beginnen und enden mit der Grundstellung (GS ist immer in der Position Sitz zu zeigen).

1.17 Abbruch (mit Teilbewertung)

- 24 Wenn ein Diensthund sich verletzt, sich offensichtlich nicht mehr in der Hand des Führers befindet, deutlich erkennbar mangelhaft vorbereitet ist oder, wenn deutlich erkennbar ist, dass der Hund aufgrund fehlender Arbeitsbereitschaft nicht in der Lage ist, die geforderte Arbeit in der jeweiligen Abteilung auszuführen, kann der Prüfungsrichter einen Abbruch mit erreichter Teilbewertung aussprechen. Bei der zweiten Verwarnung eines Fehlverhaltens des/der Hundeführenden muss ebenfalls ein Abbruch ausgesprochen werden. Der/die Hundeführende muss an den folgenden Abteilungen noch antreten. In jedem Fall erfolgt ein Punkteabzug von mindestens -31 Punkten, womit die Abteilung nicht bestanden werden kann.

1.18 Abbruch (ohne Teilbewertung)

- 25 – Versagt der Diensthund bei einer Kampfhandlung, ist die Abteilung abzubrechen und mit 0 Punkten zu bewerten (d. h. beisst der Diensthund einen Scheintäter nicht, führt dies zum Abbruch). Der/die Hundeführende muss an den folgenden Abteilungen noch antreten.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder Verspätung verlieren Hundeführende bei Prüfungen ihre Startberechtigung für diejenige Abteilung.
- Die Abgabe von Futtermittel sowie das sichtbare Mitführen von Motivationsgegenständen während des Absolvierens einer Abteilung bedeutet Abbruch ohne Teilbewertung.
- Ausnahme: Beim Spürhund (Abteilung A, B und C) und Rettungshund Trümmer Abteilung B und C, kann zur Bestätigung ein Beuteartikel (kein Futter) verwendet werden. Der Motivationsgegenstand muss dabei mit einer Hand festgehalten werden. Das Trennen vom Motivationsgegenstand fließt in die Bewertung mit ein. Es dürfen maximal 3 Hörzeichen für das Trennen verwendet werden. Ab dem 4. Hörzeichen erfolgt ein Abbruch mit Teilbewertung.

1.19 Disqualifikation

- 26 Bei unsportlichem Verhalten, Vernachlässigung der Haltepflicht während einer Prüfung und unzulässigem Umgang ist der Prüfungsleiter oder in der Abteilung der Prüfungsrichter berechtigt, Hundeführende zu disqualifizieren. Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, den Vorfall dem Armeehundewesen zu melden. Der/die Hundeführende darf an den folgenden Abteilungen nicht mehr antreten.

1.20 Prüfungsverweis

- 27 Werden bei einem Hund während der Prüfung Schuss-Scheuheit oder andere Wesensmängel festgestellt, muss der Hund von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dieser Vorfall muss im Verbal oder Leistungsheft eingetragen und dem Armeehundewesen durch den Prüfungsleiter gemeldet werden.

2 Prüfungen «Schutzhund»

2.1 Übersicht, Punkte

28 Abteilungen

Abteilung A (Unterordnung/Führigkeit)

- Schussgleichgültigkeit
- Freifolge
- Voraussenden
- Ablegen mit Herankommen
- Hochsprung
- Durchgehen einer Personengruppe
- Begehen von unangenehmem Material
- Tragen des Hundes

Punkte	$\Sigma 1$	ΣMax
10		
20		
20		
10		
10		
10		
10		
10		100

Abteilung B (Patrouillendienst)

- Ausführung/Führigkeit
- Stellen/Verbellen 2 x 10
- Vereiteln der Flucht, Trennen, Bewachen, Kontrolle 2 x 20

Punkte	$\Sigma 1$	ΣMax
40		
20		
40		100

Abteilung C (Nasearbeit [C1] / Schutzdienst [C2])

(C1) Gebäudedurchsuchung

- Suchen, Stellen/Verbellen
- Kontrolle

(C2) Stöbern nach einem flüchtenden Scheintäter

- Ablage, Verfolgen und Stöbern
- Stellen/Verbellen
- Vereiteln der Flucht, Trennen, Bewachen

(C2) Einholen eines flüchtenden Scheintäters

- Einholen und Festhalten, Trennen, Bewachen, Transport, Kontrolle

Punkte	$\Sigma 1$	ΣMax
30		
10	40	
10		
10		
10	30	
20		
10	30	100

2.2 Abteilung A - Unterordnung/Führigkeit

100 Punkte

- 29
- Die Unterordnung muss selbständig vorgeführt werden. Der Start aller Arbeiten wird vom Prüfungsrichter befohlen. Jede Übung beginnt und endet mit der Grundstellung.
 - Die Freifolge ist gemäss Schema zu zeigen.
 - Die Unterordnung findet auf einem möglichst ebenen Gelände mit beliebiger Bodenbeschaffenheit statt (Asphalt, Gras etc.).
 - Die Unterordnung beginnt **immer** mit der Disziplin «Pistolenschiessen mit Frei Ablegen». Die Reihenfolge der Ausarbeitung der restlichen Disziplinen der Unterordnung wird bei Prüfungsbeginn vom Prüfungsrichter festgelegt und ist für die Dauer der Prüfung beizubehalten.
 - Hundeführende melden sich mit angeleintem Diensthund beim Prüfungsrichter an. Hundeführende geben dem Prüfungsrichter bekannt, wie ihr Diensthund die Arbeiten «Voraussenden» und «Ablegen mit Herankommen» ausführt. Anschliessend leint er seinen Hund selbständig ab.
 - Bei den Arbeiten «Voraussenden», «Ablegen mit Herankommen» und «Tragen des Hundes» kann der Hund direkt in die Grundposition oder in die Frontposition abgerufen werden. Beim Abruf in die Frontposition schliesst ein Wechsel in die Grundposition an, wobei beide Positionen in die Bewertung einfließen.

2.2.1 Schussgleichgültigkeit (Pistolenschiessen mit frei Ablegen)

10 Punkte

- 30
- Der Hundeführende hat seinen Diensthund aus der Grundstellung frei abzulegen (keine Sphinxstellung erforderlich). Der Abstand zwischen Hundeführendem und Diensthund beträgt 10 Schritte. Hundeführende haben keinen Blickkontakt zu ihrem Diensthund. Der Prüfungsrichter befiehlt dem/der Hundeführenden die Schussabgabe. Dabei werden mindestens 3 Schuss 9 mm Markiermunition verwendet. Kann nach drei Schüssen die Schussgleichgültigkeit nicht festgestellt werden, können weitere Schüsse befohlen werden. Die Arbeit endet mit der Grundstellung.
- **Ausführung**
 - Korrekte Grundstellung.
 - Rasche Einnahme der Liegestellung.
 - Sicheres Verharren in der Wartezeit während den Schussabgaben.
 - Rasche Einnahme der korrekten Grundstellung.
 - **Kommandos**
 - Ein Hörzeichen für die Liegestellung.
 - Ein Hörzeichen für die Grundstellung.
 - **Bewertung**

Für Bellen, Aufsitzen oder Kriechen werden bis zu 50 % der Punkte abgezogen. Entfernt sich der Hund mehr als 3 Schritte von der Ablage, ist die Übung mit null zu bewerten. Weitere Abzüge erfolgen im Ermessen des Prüfungsrichters.

2.2.2 Freifolge**20 Punkte**

- 31 Von der Grundstellung aus hat der Diensthund in natürlicher Gangart und aufmerksam neben seinem/seiner Hundeführenden auf das Hörzeichen zu folgen. Zu Beginn der Übung haben Hundeführende mit ihrem Diensthund 50 Schritte ohne zu halten geradeaus zu gehen, eine Linkskehrtwendung zu machen und auf dem Rückweg eine Links- und eine Rechtswendung, zweimaliges Anhalten sowie eine Rechtskehrtwendung zu zeigen. Die Schenkel zwischen den Wendungen müssen mindestens 20 Schritte betragen. Der Diensthund kann links oder rechts geführt werden. Das Anhalten ist immer in der Grundstellung zu zeigen.

– **Ausführung**

Der Hund muss gerade und dicht mit dem/der Hundeführenden mitgehen, sich offen in die Freifolge einbringen und aufmerksam mit hoher Arbeitsbereitschaft zum/zur Hundeführenden sein. Die Schulter des Hundes befindet sich stets auf der Höhe des Knies des/der Hundeführenden. Die Wendungen sind aufmerksam und eng auszuführen. In der Grundstellung muss der Hund die Vorderbeine senkrecht einstellen (kein Stemmen).

– **Kommandos**

Ein Hörzeichen für jedes Angehen.

– **Bewertung**

Weitere Abzüge erfolgen im Ermessen des Prüfungsrichters.

- 32 **Unterordnungsschema:**

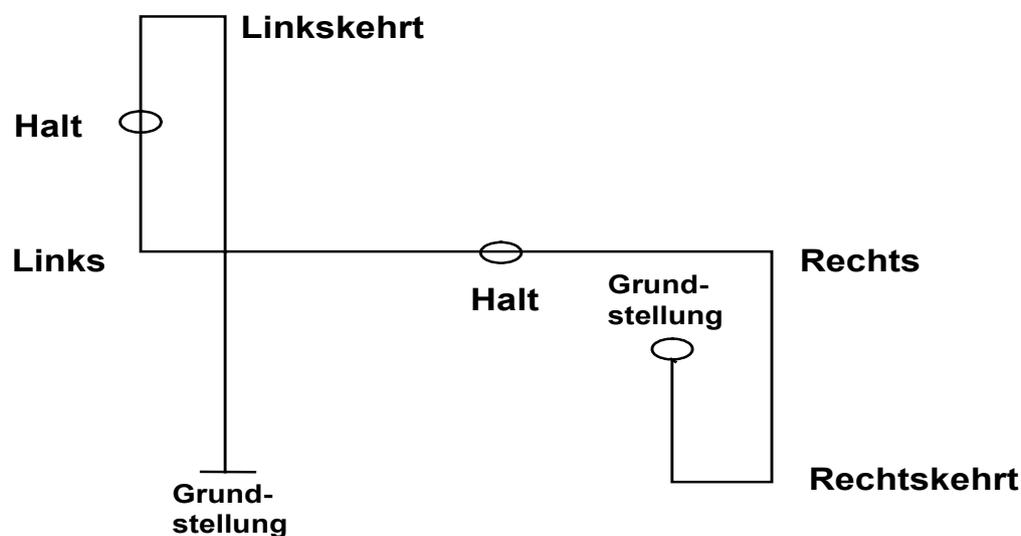


Abbildung 1

2.2.3 Voraussenden**20 Punkte**

- 33 – Auf Anweisung des Prüfungsrichters marschieren die Hundeführenden aus der Grundstellung 10 Schritte mit ihrem frei folgenden Diensthund geradeaus. Auf das Hörzeichen für das Voraussenden bleiben Hundeführende stehen und senden ihren Diensthund voraus. Ein gleichzeitiges Sichtzeichen ist erlaubt. Hierauf hat sich der Diensthund in zügigem, gleichmässigem Tempo mindestens 50 Schritte in der angezeigten Richtung zu lösen. Nach Erreichen der Distanz kann er zurückgerufen oder abgelegt und anschliessend abgeholt werden. Hundeführende dürfen den Arm solange richtungweisend hochhalten, bis der Diensthund die Distanz erreicht hat.
- Beim Zurückrufen hat sich der Diensthund freudig und in schneller Gangart dem/der Hundeführenden zu nähern und sich neben seinen Führenden in der Grundstellung zu setzen. Das Abrufen in die Position «Front» und anschliessend in die Grundstellung ist nicht fehlerhaft.
- **Ausführung**
- Korrekte Grundstellung.
 - Für die Entwicklungsphase gelten die Anforderungen der Freifolge. Zügiges, zielstrebiges Lösen in angezeigter Richtung.
 - Auf das Hörzeichen für den Rückruf hat sich der Hund sofort zügig und auf direktem Weg zum/zur Hundeführenden in die Grundstellung oder in die Frontposition zu begeben.
 - Auf das Hörzeichen für die Platzstellung hat der Hund diese sofort einzunehmen und sicher zu halten.
 - Korrekte Grundstellung.
- **Kommandos**
- Ein Hörzeichen für das Angehen.
 - Ein Hörzeichen mit gleichzeitigem Sichtzeichen für das Voraussenden.
 - Ein Hörzeichen für den Rückruf oder das Ablegen.
 - Ein Hörzeichen für die Grundstellung (nur beim Rückruf in die Frontposition oder nach dem Abholen).
- **Bewertung**
- Zuviel oder zu wenig Schritte in der Entwicklung werden als Führerhilfe gewertet und bis zu 20% der Punkte abgezogen.
 - Entfernt sich der Hund weniger als 50 Schritte, wird die zurückgelegte Strecke prozentual bewertet.
 - Ein zweites Hörzeichen für das Voraussenden entwertet die Übung auf «befriedigend». Führt der Hund nach dem dritten Hörzeichen die Übung nicht aus, wird die Übung mit 0 Punkten bewertet.
 - Weitere Abzüge erfolgen im Ermessen des Prüfungsrichters.

2.2.4 Ablegen mit Herankommen**10 Punkte**

34 Von der Grundstellung aus gehen Hundeführende mit ihrem Diensthund auf das Hörzeichen geradeaus. Nach 10 Schritten hat sich der Diensthund auf das Hörzeichen schnell hinzulegen. Ohne andere Einwirkungen auf den Diensthund und ohne sich umzudrehen, geht der/die Hundeführende noch 30 Schritte weiter und dreht sich sofort zu seinem Diensthund hin. Auf Anordnung des Prüfungsrichters ruft der/die Hundeführende seinen Hund in die Grundstellung oder in die Frontposition mit anschließender Grundstellung ab.

– Ausführung

- Korrekte Grundstellung.
- Für die Entwicklungsphase gelten die Anforderungen der Freifolge.
- Schnelle unbefangene Reaktion auf das Kommando für die Platzstellung und sicheres Halten der Position.
- Hohe Aufmerksamkeit zum/zur Hundeführenden.
- Rasche Reaktion auf das Kommando für den Abruf.
- Schneller und freudiger Zulauf.
- Korrekte Grundstellung.

– Kommandos

- Ein Hörzeichen für das Angehen.
- Ein Hörzeichen für die Platzstellung.
- Ein Hörzeichen für den Abruf.
- Ein Hörzeichen für die Grundstellung (nur beim Rückruf in die Frontstellung).

– Bewertung

Weitere Abzüge erfolgen im Ermessen des Prüfungsrichters.

2.2.5 Hochsprung**10 Punkte**

35 – Gittersprung oder Hochsprung: Höhe 1 m, Breite 1,20 m - 1,50 m.
– Hundeführende stellen sich mit ihrem Diensthund in der Grundstellung vor der Hürde auf. Auf Anweisung des Prüfungsrichters schicken Hundeführende ihren Diensthund mit einem Hörzeichen über den Sprung. Ein gleichzeitiges Sichtzeichen ist nicht fehlerhaft. Auf ein weiteres Hörzeichen verharret der Diensthund in beliebiger Stellung, bis er auf erneute Anweisung des Prüfungsrichters durch den/die Hundeführenden abgeholt wird. Die Arbeit endet mit der Grundstellung.

– Ausführung

- Korrekte Grundstellung.
- Kräftiger, sicherer Sprung über das Hindernis.
- Rasche Reaktion auf das Kommando des Verharrens und sicheres Halten der Position.
- Korrekte Grundstellung.

– Kommandos

- Korrekte Grundstellung.
- Ein Hörzeichen mit gleichzeitigem Sichtzeichen für den Sprung.
- Ein Hörzeichen für das Verharren.
- Ein Hörzeichen für die Grundstellung.

– Bewertung

- Ein zweites Hörzeichen für das Springen oder Verharren entwertet die Übung auf «befriedigend». Führt der Hund nach dem dritten Hörzeichen die Übung nicht aus, wird die Übung mit 0 Punkten bewertet.
- Berührt der Hund das Gerät beim Überspringen, können bis zu 50 % der Punkte abgezogen werden.
- Springt der Hund in das Gerät oder umgeht dieses, wird die Übung mit 0 Punkten bewertet.
- Weitere Abzüge erfolgen im Ermessen des Prüfungsrichters.

2.2.6 Durchgehen einer Personengruppe**10 Punkte**

- 36 Von der Grundstellung aus gehen Hundeführende mit ihrem frei folgenden Diensthund auf Anweisung des Prüfungsrichters zweimal durch eine Gruppe (2 - 10 Personen) und zeigen beim zweiten Durchgehen in der Gruppe ein Anhalten in der Position Sitz. Auf Richteranweisung verlässt der/die Hundeführende mit Hund die Gruppe. Die Gruppe hat sich im Kreis zu bewegen. Diese Arbeit kann mit angeleintem Diensthund gezeigt werden. Dabei hat die Leine locker durchzuhängen. Die Arbeit endet mit der Grundstellung.

– Ausführung

- Korrekte Grundstellung.
- Freifolge gemäss Anforderungen.
- Anhalten in korrekter Grundstellung.

– Kommandos

Ein Hörzeichen für jedes Angehen.

– Bewertung

- Zeigt der Diensthund unkontrollierte Aggressionen, so ist die Unterordnung mit null zu bewerten, gefolgt von einem Prüfungsverweis.
- Weitere Abzüge erfolgen im Ermessen des Prüfungsrichters.

2.2.7 Begehen von unangenehmem Material**10 Punkte**

- 37 – Hindernis: Auf einer Fläche von ca. 3 x 3 m sind unangenehme Materialien auszulegen (z. B. mit Steinen unterlegte Blechtafeln, Baustahlgitter, Folien, Plastikflaschen, Schutt oder ähnliches Material).

- Hundeführende nehmen mit ihrem Diensthund vor dem Hindernis die Grundstellung ein. Aus der Grundstellung gehen Hundeführende auf das Hindernis zu und gehen mit ihrem frei folgenden Diensthund in natürlicher Gangart aufmerksam einmal hin und zurück. Beim Zurückgehen ist ein einmaliges Anhalten in der Grundstellung auf dem unangenehmen Material zu zeigen. Nach Verlassen der Fläche nimmt der/die Hundeführende mit seinem Diensthund die Grundstellung ein.
- **Ausführung**
 - Korrekte Grundstellung.
 - Freifolge gemäss Anforderungen.
 - Anhalten in korrekter Sitzstellung.
- **Kommandos**

Ein Hörzeichen für jedes Angehen.
- **Bewertung**
 - Bei der Freifolge ist nur der seitliche Anschluss - dem Untergrund angepasst - zu bewerten.
 - Weitere Abzüge erfolgen im Ermessen des Prüfungsrichters.

2.2.8 Tragen des Hundes

10 Punkte

38 Hundeführende melden sich in Grundstellung bereit. Auf Richteranweisung heben sie ihren Hund hoch und tragen ihn auf einer bezeichneten Strecke von ca. 20 Schritten, welche mit einem Hindernis versehen ist. Die tiergerechte Tragart ist freigestellt. Alsdann wird der Diensthund abgestellt und in die Platzposition befohlen. Der Hundeführer begibt sich wiederum an einen ca. 20 Schritte entfernten Ort. Auf Richteranweisung rufen Hundeführende ihren Diensthund in die Grundstellung oder in die Frontposition mit anschliessender Grundstellung ab.

- **Ausführung**
 - Korrekte Grundstellung.
 - Ruhiges Verhalten des Hundes bei der Aufnahme, dem Tragen und dem Absetzen.
 - Rasche Reaktion auf das Kommando für die Platzposition und sicheres Halten der Position.
 - Rasche Reaktion auf das Kommando für den Abruf.
 - Schneller und freudiger Zulauf.
 - Korrekte Grundstellung.
- **Kommandos**
 - Ein Hörzeichen für das Anheben.
 - Ein Hörzeichen für die Platzposition.
 - Ein Hörzeichen für den Abruf.
 - Ein Hörzeichen für die Grundstellung (nur beim Rückruf in die Frontposition).

– **Bewertung**

- Ist der Diensthund bei der Aufnahme, dem Tragen oder dem Absetzen unruhig, kann die Übung höchstens befriedigend bewertet werden.
- Weitere Abzüge erfolgen im Ermessen des Prüfungsrichters.

– **Bewertungsschlüssel:**

- Schussgleichgültigkeit
- Freifolge
- Voraussenden
- Ablegen mit Herankommen
- Hochsprung
- Durchgehen einer Personengruppe
- Begehen von unangenehmem Material
- Tragen des Hundes

Punkte	Σ1	ΣMax
10		
20		
20		
10		
10		
10		
10		
10		100

2.3 Abteilung B - Patrouillendienst**100 Punkte**

- 39 – Auf einer unübersichtlichen Wegstrecke (auch in Gebäuden oder in einem Areal von 10 000 - 15 000 m² möglich) werden auf einer Strecke von 150 - 250 m zwei Scheintäter, der eine stehend und der andere liegend oder kniend, für die Hundeführenden nicht sichtbar, versteckt.
- Der Einsatz des Diensthundes ist vor der Grundlinie, in Richtung Mittellinie deutlich anzukündigen (bspw. «Halt Militär»).
- Sobald der Diensthund den ersten Scheintäter gestellt und verbellt hat, versucht dieser gemäss Vorgabe des Prüfungsrichters zu fliehen. Der Diensthund soll die Flucht durch Zufassen vereiteln. Nach dem Vereiteln der Flucht durch Zufassen befiehlt der Prüfungsrichter das Einstellen der Kampfhandlung. Der Diensthund hat den Scheintäter ca. 5 Sek. aufmerksam zu bewachen. Anschliessend wird der Diensthund abgerufen oder nach dem Zurücktreten des Scheintäters angeleint. Danach wird die Übung unterbrochen, ohne dass die Zeit angehalten wird, damit der/die Hundeführende den Scheintäter dem Prüfungsrichter übergeben kann. Die Prüfung wird fortgesetzt, wenn der erste Scheintäter das Suchgebiet über die Mittellinie verlassen hat. Hundeführende setzen ihren Hund auf Höhe der letzten Ansatzstelle erneut ein.
- Das Prüfungsszenario beim zweiten Scheintäter ist analog zum Auffinden des ersten zu gestalten. Beim Auffinden des zweiten Scheintäters erfolgt erneut ein Fluchtversuch. Der Diensthund soll die Flucht durch Zufassen vereiteln. Nach dem vereiteln der Flucht durch Zufassen befiehlt der Prüfungsrichter das Einstellen der Kampfhandlung. Der Diensthund hat den Helfer ca. 5 Sek. aufmerksam zu bewachen. Anschliessend wird der Hund abgerufen oder nach dem Zurücktreten des Scheintäters angeleint. Der Patrouillendienst wird danach fortgeführt und ist erst auf Richteranweisung zu beenden. Die Ausarbeitungszeit beträgt **15 Minuten**.

– **Ausführung**

- Ankündigung des Hundeeinsatzes (Hund kann am Halsband gehalten werden).
- Flüssiges, flächendeckendes Ausrevieren des Suchgebietes.
- Spontan ausgelöstes und drangvoll anhaltendes Verbellen.
- Kompromissloser Einstieg bei der Fluchtvereitelung.
- Stabiles, energisches und sicheres Griffverhalten.
- Rasche Reaktion auf das Kommando für das Trennen.
- Aufmerksame, stabile Bewachungsphase.

– **Kommandos**

- Ein Hörzeichen mit gleichzeitigem Sichtzeichen für jeden Schlag.
- Ein Hörzeichen für jeden Rückruf.
- Ein Hörzeichen für jedes Trennen.
- Ein Hörzeichen für jede Bewachungsphase.
- Ein Hörzeichen für den Rückruf aus der Bewachungsphase (falls der Hund abgerufen wird).
- Ein Hörzeichen für das Zurücktreten des Scheintäters (falls der Hund nicht abgerufen wird).

– **Bewertung**

- Kann der Diensthund die Flucht nicht vereiteln oder versagt er in der Kampfhandlung, führt dies zu einem Abbruch ohne Teilbewertung (0 Punkte).
- Findet der Diensthund einen Scheintäter nicht, kann die Abteilung nicht bestanden werden (mindestens -31 Punkte).
- Verlässt der/die Hundeführende die Mittellinie, spricht der Prüfungsrichter eine Verwarnung aus (-5 Punkte). Nach einer zweiten Verwarnung folgt ein Abbruch mit Teilbewertung.
- Das Berühren des Hundes oder dessen Ausrüstung (Halsung, Schabracke) ist nur beim Ankündigen des Hundeeinsatzes und Anleinen gestattet. Zuwiderhandlung werden ebenfalls mit einer Verwarnung (-5 Punkte) und im Wiederholungsfall mit Abbruch mit Teilbewertung geahndet.
- Eine unterlassene Ankündigung des Hundeeinsatzes vor dem ersten Schlag, führt zu einem Pflichtabzug von 5 Punkten in der Ausführung.
- Weitere Abzüge erfolgen im Ermessen des Prüfungsrichters.

– **Bewertungsschlüssel:**

- Ausführung/Führigkeit
- Stellen/Verbellen 2 x 10
- Vereiteln der Flucht, Trennen, Bewachen, Kontrolle 2 x 20

Punkte	$\Sigma 1$	ΣMax
40		
20		
40		100

2.4 Abteilung C - Nasenarbeit und Schutzdienst 100 Punkte

2.4.1 (C1) Gebäudedurchsuchung 40 Punkte

- 40 – Auf Anweisung des Prüfungsrichters kündigt der/die Hundeführende den Hundeeinsatz an und schickt seinen/ihren Diensthund in einen einsehbaren Raum (Wohnung, Werkstatt, Areal etc.) von ca. 200 m² Fläche. Der Diensthund befindet sich während 1 Minute alleine im Raum. Nach 1 Minute betreten Prüfungsrichter und der/die Hundeführende den Raum. Ein versteckter Scheintäter soll durch Stellen und anhaltendes Verbellen angezeigt werden. Hundeführende melden dem Prüfungsrichter die Anzeige. Auf Anordnung des Prüfungsrichters können Hundeführende ihren Diensthund abrufen oder abholen und müssen diesen kontrolliert wegführen. Beide Varianten sind angeleint möglich. Die Ausarbeitungszeit beträgt **5 Minuten**.
- Der Scheintäter ist so zu verstecken, dass er für Hundeführende und Diensthund unsichtbar ist (Kiste, Schrank, Paletten-Rahmen etc.). Es müssen mindestens 3 Verstecke vorhanden sein. Der Prüfungsrichter wählt dann eines der Verstecke für die ganze Prüfung aus. Nicht gebrauchte Verstecke müssen für den Hund zugänglich oder offen sein. Der Scheintäter hat sich im Versteck absolut ruhig zu verhalten.
- Der Prüfungsrichter bestimmt den Standort des/der Hundeführenden, wo sich dieser/diese ruhig zu verhalten hat. Hundeführende dürfen während der freien Suche des Diensthundes ihren Standort nicht verlassen oder den Diensthund anderweitig beeinflussen.
- **Ausführung**
- Ankündigung des Hundeeinsatzes.
 - Intensives Suchverhalten.
 - Spontanes Auslösen, drangvolles und anhaltendes Verbellen (mindestens 10 Sekunden).
 - Rasche Reaktion auf das Kommando für das Abrufen oder das Wegführen.
- **Kommandos**
- Ein Hörzeichen für das Einsetzen des Diensthundes.
 - Ein Hörzeichen für das Abrufen oder Wegführen des Hundes vom Versteck.
- **Bewertung**
- Findet der Diensthund den Scheintäter nicht oder zeigt eine Fehlanzeige, kann die Abteilung C nicht bestanden werden (mindestens -31 Punkte über C1).
 - Weitere Abzüge erfolgen im Ermessen des Prüfungsrichters.
- **Bewertungsschlüssel:**
- Sucharbeit/Verbellen
 - Kontrolle

Punkte	Σ1	ΣMax
30		
10		40

2.4.2 (C2) Stöbern nach einem flüchtenden Scheintäter 30 Punkte

- 41 – Hundeführende liegen mit ihrem Diensthund in einer zugewiesenen Deckung; Distanz zur Einbruchsstelle in ein unübersichtliches Gelände: ca. 100 Schritte. Der Diensthund hat sich ruhig zu verhalten.
- Nach ca. 1 Minute Wartezeit tritt der Scheintäter, welcher mit einem Vollschutzanzug und Stock versehen ist, aus dem Versteck heraus.
- Der/die Hundeführende ruft diesen unter Androhung des Hundeeinsatzes an und schickt den Diensthund auf Anweisung des Prüfungsrichters dem in das einsehbare Gelände (Wald, Fahrzeugpark etc.) flüchtenden Scheintäter nach. Dieser hat mindestens 50 Schritte in das Gelände zu fliehen und sich zu verstecken.
- Der Diensthund soll zielstrebig die Verfolgung aufnehmen und durch Stöberarbeit den Scheintäter auffinden, stellen und verbellen. Auf Anweisung des Prüfungsrichters folgen Hundeführende ihrem Diensthund bis zur Einbruchsstelle nach und warten dort, bis der Diensthund den Scheintäter gestellt hat.
- Nach Auffinden des Scheintäters versucht dieser gemäss Anweisung des Prüfungsrichters zu flüchten. Nach dem vereiteln der Flucht durch Zufassen, befiehlt der Prüfungsrichter das Einstellen der Kampfhandlung. Der DH hat den Helfer ca. 5 Sek. aufmerksam zu bewachen. Anschliessend wird der Hund abgerufen oder nach dem Zurücktreten des Scheintäters angeleint.
- **Ausführung**
- Ruhige Ablage.
 - Ankündigung des Hundeeinsatzes.
 - Zielstrebiges Verfolgen und effizientes Stöbern.
 - Spontan ausgelöstes und drangvoll anhaltendes Verbellen.
 - Kompromissloser Einstieg bei der Fluchtvereitelung.
 - Stabiles, energisches und sicheres Griffverhalten.
 - Rasche Reaktion auf das Kommando für das Trennen.
 - Stabile, sichere Bewachungsphase.
- **Kommandos**
- Ein Hörzeichen für das Einsetzen des Hundes.
 - Ein Hörzeichen für das Trennen.
 - Ein Hörzeichen für die Bewachungsphase.
 - Ein Hörzeichen für den Rückruf aus der Bewachungsphase (falls der Hund abgerufen wird).
 - Ein Hörzeichen für das Zurücktreten des Scheintäters (falls der Hund nicht abgerufen wird).

– Bewertung

- Versagt der Diensthund bei einer Kampfhandlung, ist die Abteilung abzubrechen und mit 0 Punkten zu bewerten. Kommt der Diensthund beim Stöbern nach einem flüchtenden Scheintäter nicht zum Erfolg, wird die Abteilung C2 mangels Vorbereitung oder fehlender Arbeitsbereitschaft abgebrochen und es entsteht eine Teilbewertung für die Ablage. Das Einholen eines flüchtenden Scheintäters darf nicht mehr durchgeführt werden.
- Weitere Abzüge erfolgen im Ermessen des Prüfungsrichters.

– Bewertungsschlüssel:

- Warten, Verfolgen und Stöbern
- Stellen/Verbellen
- Vereiteln der Flucht, Trennen, Bewachen, Kontrolle

Punkte	Σ1	ΣMax
10		
10		
10		30

2.4.3 (C2) Einholen eines flüchtenden Scheintäters 30 Punkte

- 42 – Unmittelbar nach Ende des ersten Teils (Stöberarbeit/Fluchtversuch) flüchtet ein zweiter Scheintäter auf Anweisung des Prüfungsrichters aus einem ca. 50 Schritte entfernten Versteck ins offene Gelände.
- Hundeführende müssen ihren Diensthund von ihrem Standort aus auf die neue Situation einstellen und unter Androhung des Hundeeinsatzes den Diensthund dem flüchtenden Scheintäter nachschicken.
- Hat der Diensthund den Scheintäter bis auf ca. 15 - 20 Schritte eingeholt, wendet sich dieser gegen den Diensthund und versucht mittels eines Abwehrgegenstandes diesen auf Distanz zu halten. Der Diensthund soll die Barrikade kompromisslos durchbrechen und den Scheintäter fassen. Verbeisst sich der Diensthund in den Abwehrgegenstand, so hat er diesen dem Diensthund zu überlassen und die Flucht unverzüglich fortzusetzen. Durchbricht der Diensthund die Barrikade nach 10 Sekunden nicht, lässt der Scheintäter den für die Barrikade eingesetzten Gegenstand fallen und flüchtet. Der Diensthund muss die erneute Flucht sofort vereiteln.
- Nach dem Vereiteln der Flucht durch Zufassen, befiehlt der Prüfungsrichter das Einstellen der Kampfhandlung. Der DH hat den Helfer ca. 5 Sek. aufmerksam zu bewachen. Anschliessend wird der Hund abgerufen oder nach dem Zurücktreten des Scheintäters angeleint. Der/die Hundeführende bereitet den Rückentransport vor und transportiert den Scheintäter zum Prüfungsrichter. Der Transport kann angeleint erfolgen.
- Dem Richter sind vor der Prüfung mindestens drei verschiedene Abwehrgegenstände zu präsentieren. Diese dürfen nicht grösser als 60 x 40 cm sein und müssen so beschaffen sein, dass sich der Diensthund daran nicht verletzen kann.
- ### – Ausführung
- Ankündigung des Hundeeinsatzes.
 - Schnelles Einholen und kompromissloses Durchbrechen der Barrikade.
 - Stabiles, energisches und sicheres Griffverhalten.

- Rasche Reaktion auf das Kommando für das Trennen.
 - Stabile Bewachungsphase.
 - Kontrollierter Rückentransport, ohne Zug auf der Leine.
- **Kommandos**
- Ein Hörzeichen für das Einsetzen des Hundes.
 - Ein Hörzeichen für das Trennen.
 - Ein Hörzeichen für die Bewachungsphase.
 - Ein Hörzeichen für den Rückruf aus der Bewachungsphase (falls der Hund abgerufen wird).
 - Ein Hörzeichen für das Zurücktreten des Scheintäters (falls der Hund nicht abgerufen wird).
 - Ein Hörzeichen für den Rückentransport.
- **Bewertung**
- Vereitelt der Diensthund die Flucht nicht oder versagt er in der Kampfhandlung, kann die Abteilung C nicht bestanden werden (= 0 Punkte bezogen auf C2).
 - Durchbricht der Diensthund die Barrikade nicht, kann die Übung höchstens mit befriedigend bewertet werden.
 - Weitere Abzüge erfolgen im Ermessen des Prüfungsrichters.
- **Bewertungsschlüssel:**
- Einholen und Festhalten
 - Trennen, Bewachen, Transport, Kontrolle

Punkte	$\Sigma 1$	ΣMax
20		
10		30

3 Prüfungen «Rettungshund Trümmer»

3.1 Teilnahmeberechtigung

- 43 Diese Prüfung ist offen für Berufshundeführende der Armee sowie Berufshundeführende von anerkannten diensthundehaltenden Behörden/Kommandos und öffentlichen Diensten (staatliche, kantonale oder kommunale Organisationseinheiten, die Diensthunde im Rettungshundebereich halten) mit einem mindestens 18 Monate alten im Dienst stehenden Diensthund. Ebenfalls startberechtigt sind Mitglieder der REDOG mit nicht militarierten Hunden. Hier müssen die Hunde die Anforderungen der REDOG erfüllen und mindestens eine bestandene KH-Prüfung nach NPO KH vorweisen können.

3.2 Übersicht, Punkte

- 44 – **Abteilung A** (Unterordnung/Führigkeit).

Analog Schutzhund.

- **Abteilung B** (Personensuche im Trümmerfeld)

- Einsatzentschluss des/der Hundeführenden
- Auffinden der Personen 2 x 20
- Ausführung, Führigkeit, Appell
- Anzeigeverhalten bei Personen 2 x 20

Punkte	Σ1	ΣMax
	5	
20	40	
	15	
20	40	100

- **Abteilung C** (Personensuche im Trümmerfeld)

Identisch wie Abteilung B, jedoch auf einem anderen Trümmerfeld und nach einer minimalen Wartezeit von 2 Stunden.

Die Unterordnung/Führigkeit kann zwischen Abteilung B und C absolviert werden.

Punkte	Σ1	ΣMax
		100

3.3 Abteilung A - Unterordnung/Führigkeit 100 Punkte

- 45 Analog Schutzhund, ausser bei der Übung Hochsprung. Beim Hochsprung ist ein Sprunggerät (Gittersprung oder Hochsprung) mit einer Höhe von 80 cm zu verwenden.

3.4 Abteilung B und C - Personensuche im Trümmerfeld 2 x 100 Punkte

- 46 – In einem Trümmerfeld (Übungsgelände der Armee oder des Zivilschutzes, Abbruchliegenschaft etc.) dessen Ausmasse zwischen 800 - 1600 m² betragen, sind zwei von Material bedeckte, vergrabene oder eingeschlossene Versuchspersonen (VP) zu suchen. Die zwei Versuchspersonen müssen sich mindestens 10 Minuten im Objekt befunden haben, bevor der Hund eingesetzt wird. Der Abstand zwischen den beiden Versuchspersonen muss mindestens 10 m betragen. Hundeführende dürfen übersichtliches Gelände, welches durch den Prüfungsrichter ausgeschieden und markiert werden kann, nicht betreten.

- Dem/der Hundeführenden wird ein kurzer Lagebericht abgegeben. Er/sie hat seinen Einsatzentschluss zu fassen: Bezeichnen eines primären und sekundären Suchbereiches, Aufteilung der Suchparzellen, Berücksichtigung der Windrichtung und allfälliger Brandherde (Beobachtung, Wegräumung, Bergung). Er/sie ist befugt, aufgrund seiner Lagebeurteilung die Ortung mit einer Grobsuche zu beginnen und erst danach zur systematischen Feinsuche überzugehen.
- Der Hund hat selbständig zu suchen und den Verschütteten durch Lautgeben und je nach Trümmerbeschaffenheit, durch scharren und bellen anzuzeigen. Die Anzeige ist dem Prüfungsrichter zu melden. Die Beeinflussung des Hundes durch Hör- und Sichtzeichen für die Auslösung der Anzeige ist nicht gestattet. Hingegen sind Hör- und Sichtzeichen für die Führung des Hundes während der Sucharbeit erlaubt. Während der Suche ist im Objekt durch Hilfspersonen sporadisch Arbeitslärm zu verursachen (Motorsäge, Abbauhammer, Aggregat, Kompressor etc.). Nach Auffinden der ersten Versuchsperson ist es den Hundeführenden gestattet, beim Fundort mindestens solange zu verweilen, bis der Hund die Sucharbeit wieder aufgenommen hat.
- Zeit: Total 20 Minuten inkl. Lageschilderung, Entschlussfassung, Suchen. Beim Auffinden der ersten Person wird die Zeit nicht unterbrochen.
- Die Sucharbeit ist auf Anweisung des Prüfungsrichters zu beenden. Auf eine freudige, selbständige Arbeit des Hundes mit spontaner Anzeige (eindeutiges «Eindringverhalten» und «Bellen») wird besonderen Wert gelegt. Dieses eindeutige Verhalten (ideales Verhalten) soll in der Benotung besonders gewürdigt werden. Nur der Erfolg (2 positive Anzeigen) berechtigt, um auf mindestens 70 % der Bewertung pro Suche zu kommen.
- Das Belohnen der Arbeit des Hundes mittels Futter ist nicht gestattet. Einzig erlaubt ist ein kurzes Beutespiel mit Beisswurst, Kong oder Ball mit Schnur. Der Motivationsgegenstand muss mindestens mit einer Hand festgehalten werden. Der Bestätigungsgegenstand ist dem Prüfungsrichter unaufgefordert nach der Anmeldung zu präsentieren. Bei Widerhandlungen wird die Arbeit mit null Punkten bewertet.
- **Ausführung**
 - Fassung und Einhaltung eines situativen Einsatzentschlusses.
 - Selbständiges, intensives Suchverhalten.
 - Gute Führigkeit.
 - Spontane und stabile Anzeige.
- **Kommandos**

Hör- und Sichtzeichen sind während der Sucharbeit unbegrenzt erlaubt. Die Signale sollen aber vom Hund erkennbar angenommen und umgesetzt werden.
- **Bewertung**

Auslösen des Anzeigeverhaltens durch Hundeführende führt zu einer Verwarnung (-5 Punkte) und die Versuchsperson wird nicht als Erfolg gewertet (-20 Punkte). Im Wiederholungsfall erfolgt ein Abbruch mit Teilbewertung.

– **Bewertungsschlüssel für B und C:**

- Einsatzentschluss des/der Hundeführenden
- Auffinden der Personen 2 x 20
- Ausführung, Führigkeit, Appell
- Anzeigeverhalten bei Personen 2 x 20

Punkte	$\Sigma 1$	ΣMax
	5	
20	40	
	15	
20	40	100

4 Prüfungen «Spürhund Betäubungsmittel»

4.1 Teilnahmeberechtigung

- 47 Diese Prüfung ist offen für Berufshundeführende der Armee sowie Berufshundeführende von anerkannten diensthundehaltenden Behörden/Kommandos und öffentlichen Diensten (staatliche, kantonale oder kommunale Organisationseinheiten, die Diensthunde halten) mit einem mindestens 18 Monate alten im Dienst stehenden Diensthund.

4.2 Prüfungsanlage

- 48 Es werden je zwei Betäubungsmittel für Hundeführende und Hund nicht sicht- und erreichbar in drei Prüfungsanlagen versteckt, die vom Hund eindeutig aufzufinden sind. In jeder Abteilung ist, wenn möglich, eine Grossmenge versteckt (idealerweise mehr als 500 Gramm). Der Prüfungsrichter ist nicht befugt, bei Nichterfolg den Hundeführenden die Verstecke bekannt zu geben. Zu Beginn der jeweiligen Abteilung ist die Mehrfachausbildung (Geld, Datenträger usw.) selbständig dem Prüfungsrichter zu melden.

– Abteilung A:

Innenraum möbliert (Wohn- oder Arbeitsraum).

– Abteilung B:

2 - 4 Fahrzeuge, mindestens vorne mit Pfortenschutzschuhen (PW, LKW, Car usw. aussen und innen).

– Abteilung C:

Zwei Identifikationsstrassen:

- Strasse 1: 8 - 10 Postpakete, Bücher usw;
- Strasse 2: 8 - 10 Koffer, Rucksack, Taschen usw.

4.3 Betäubungsmittel

- 49 – Es werden folgende Betäubungsmittel geprüft (nur Echtstoffe):
- Cannabis sativa (Haschisch);
 - Cannabis indica (Marihuana);
 - Heroin;
 - Cocain;
 - Amphetamine.
- Die Menge pro Detektion beträgt mindestens 2,0 Gramm.
- **Ausführung**
- Konzentrierte, selbständige, sichere, intensive Sucharbeit.
 - Führigkeit, korrekte Annahme der zugewiesenen Suchsektoren.
 - Spontane, sichere, stabile, passive Anzeigen.
 - Anzeigen sind von Hundeführenden dem Prüfungsrichter klar und eindeutig zu melden.

– Kommandos

Hör- und Sichtzeichen sind während der Sucharbeit unbegrenzt erlaubt. Die Signale sollen aber vom Hund erkennbar angenommen und umgesetzt werden.

4.4 Bewertung

- 50 Pro Abteilung (A, B, C) können 100 Punkte erarbeitet werden, was einem Gesamttotal von 300 Punkten entspricht. Für jede durch Hundeführende gemeldete «Anzeige», die sich als falsch herausstellt, sind 10 Punkte abzuziehen. Nach der 3. Fehlanzeige ist die Suche abzubrechen. Findet der Diensthund ein Betäubungsmittel nicht, kann die jeweilige Abteilung nicht bestanden werden (mindestens -31 Punkte). Wird eine Anzeige durch Hundeführende ausgelöst, ist diese mit 0 Punkte zu bewerten. Anzeigen, welche mit Bellen, Scharren oder Hineinbeißen gezeigt werden, können maximal mit der Qualifikation befriedigend bewertet werden.

Bewertungsschlüssel:

- Sucharbeit
- Führigkeit
- Anzeige 1
- Anzeige 2

Punkte	Σ1	ΣMax
30		
20	50	
25		
25	50	100

4.5 Prüfungsablauf

- 51 – Hundeführende werden vom Warteraum aus durch einen Funktionär an die Prüfungsanlage geführt. Vor Betreten der Anlagen haben Hundeführende Zeit, unter Aufsicht des Funktionärs den Hund vorzubereiten.
- Die Kommunikation mit Prüfungsteilnehmern oder Zuschauern, die wissen, wo sich der zu suchende Stoff in der Prüfungsanlage befindet, führt zur Disqualifikation. Die Suchzeit ist in Abteilung A und B auf 20 Minuten und in Abteilung C auf 10 Minuten ab dem Ansetzen beschränkt. Der Prüfungsrichter bestimmt das Ende der Arbeit.
- Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung.
- Je nach Teilnehmerzahl können pro Abteilung A, B und C mehrere Prüfungsanlagen vorbereitet werden. Die zu prüfende Anlage wird jeweils unmittelbar vor der Arbeit durch den Prüfungsrichter ausgelöst.

5 Prüfungen «Sprengstoff Spürhund»

5.1 Teilnahmeberechtigung

- 52 Diese Prüfung ist offen für Berufshundeführende der Armee sowie Berufshundeführende von anerkannten diensthundehaltenden Behörden/Kommandos und öffentlichen Diensten (staatliche, kantonale oder kommunale Organisationseinheiten, die Diensthunde halten) mit einem mindestens 18 Monate alten im Dienst stehenden Diensthund.

5.2 Prüfungsanlage

- 53 Es werden je zwei Sprengstoffe für Hundeführende und Hund nicht sicht- und erreichbar in drei Prüfungsanlagen versteckt, die vom Hund eindeutig aufzufinden sind. In jeder Abteilung ist, wenn möglich, eine Grossmenge versteckt (idealerweise mehr als 500 Gramm). Der Prüfungsrichter ist nicht befugt, bei Nichterfolg den Hundeführenden die Verstecke bekannt zu geben.

– Abteilung A:

Innenraum möbliert (Wohn- oder Arbeitsraum).

– Abteilung B:

2 - 4 Fahrzeuge, mindestens vorne mit Pfortenschutzschuhen (PW, LKW, Car usw. aussen und innen).

– Abteilung C:

Zwei Identifikationsstrassen:

- Strasse 1: 8 - 10 Postpakete, Bücher usw;
- Strasse 2: 8 - 10 Koffer, Rucksack, Taschen usw.

5.3 Sprengstoffe

- 54 – **Militärische Sprengmittel auf der Basis von:**

Hexogen, Oktogen, Plastit, Trotyl, NC-Pulver, Semtex.

- **Zivile Sprengmittel auf der Basis von:**

Amolit, Plastex, Tovex, Schwarzpulver.

- **Chemikalien auf der Basis von:**

Kaliumnitrat, Kaliumchlorat, Kaliumpermanganat, Natriumchlorat, Schwefelblüte.

- Die Menge pro Detektion beträgt mindestens 2,0 Gramm.

- **Ausführung**

- Konzentrierte, selbständige, sichere, intensive Sucharbeit.
- Führigkeit, korrekte Annahme der zugewiesenen Suchsektoren.
- Spontane, sichere, stabile, passive Anzeigen.
- Anzeigen sind durch Hundeführende dem Prüfungsrichter klar und eindeutig zu melden.

– Kommandos

Hör- und Sichtzeichen sind während der Sucharbeit unbegrenzt erlaubt. Die Signale sollen aber vom Hund erkennbar angenommen und umgesetzt werden.

5.4 Bewertung

- 55 Pro Abteilung (A, B, C) können 100 Punkte erarbeitet werden, was einem Gesamttotal von 300 Punkten entspricht. Für jede durch den Hundeführer gemeldete «Anzeige», die sich als falsch herausstellt, sind 10 Punkte abzuziehen. Nach der 3. Fehlanzeige ist die Suche abzubrechen. Findet der Diensthund einen Sprengstoff nicht, kann die jeweilige Abteilung nicht bestanden werden (mindestens -31 Punkte). Wird eine Anzeige durch Hundeführende ausgelöst, ist diese mit 0 Punkte zu bewerten. Anzeigen, welche mit Bellen, Scharren oder Hineinbeißen gezeigt werden, müssen mit der Qualifikation mangelhaft bewertet werden.

Bewertungsschlüssel:

- Sucharbeit
- Führigkeit
- Anzeige 1
- Anzeige 2

Punkte	$\Sigma 1$	ΣMax
30		
20	50	
25		
25	50	100

5.5 Prüfungsablauf

- 56
- Hundeführende werden vom Warteraum aus durch einen Funktionär an die Prüfungsanlage geführt. Vor Betreten der Anlagen haben Hundeführende Zeit, unter Aufsicht des Funktionärs, den Hund vorzubereiten.
 - Die Kommunikation mit Prüfungsteilnehmern oder Zuschauern, die wissen, wo sich der zu suchende Stoff in der Prüfungsanlage befindet, führt zur Disqualifikation. Die Suchzeit ist in Abteilung A und B auf 20 Minuten und in Abteilung C auf 10 Minuten ab dem Ansetzen beschränkt. Der Prüfungsrichter bestimmt das Ende der Arbeit.
 - Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung.
 - Je nach Teilnehmerzahl können pro Abteilung A, B und C mehrere Prüfungsanlagen vorbereitet werden. Die zu prüfende Anlage wird jeweils unmittelbar vor der Arbeit durch den Prüfungsrichter ausgelöst.

6 Diensthundebiathlon

6.1 Wettkampfanlage

57 Der Diensthundebiathlon besteht aus einem Geländelauf mit angeleintem Hund. Der Lauf umfasst:

- Bewältigung von natürlichen und künstlichen Hindernissen;
- Radfahren mit angeleintem Hund;
- Pistolenschiessen;
- Queren eines Wasserbeckens, Teiches oder speziellen Hindernisses;
- Vereiteln der Flucht von Scheintätern.

58 Geländelauf

Die Laufstrecke beträgt ca. 6 - 10 km in kupiertem Gelände und ist mit Fähnchen und Bändern deutlich markiert.

59 Hindernisse

Es sind ca. 15 natürliche oder künstliche Hindernisse durch Hundeführende und den Diensthund zu bewältigen.

60 Radfahren

Hundeführende legen mit angeleintem Hund auf dem Fahrrad eine Strecke von ca. 500 m zurück.

61 Pistolenschiessen

8 - 10 Wertungsschüsse. Waffen und Munition werden vom Veranstalter gestellt. Es dürfen nur die auf den Schiessplätzen bereitgestellten Waffen verwendet werden.

62 Queren eines Wasserbeckens, Teiches oder speziellen Hindernisses

Der Hund muss das Wasser, respektive Hindernis, abgeleint queren.

63 Vereiteln der Flucht von Scheintätern

- Unmittelbar nach dem letzten Hindernis macht sich ein Scheintäter bemerkbar. Der Hund vereitelt nach Absolvieren des letzten Hindernisses durch Beissen die Flucht des Scheintäters. Nach dem Ablassen ist mit angeleintem Hund das Ziel zu durchlaufen.
- Bei Grossanlässen können auch mehrere Scheintäter auf dem Parcours sein.

6.2 Tenue

- 64
- Gestartet wird in Uniform bzw. im Anzug, mit langen Hosen ohne Kopfbedeckung und Waffe. Schuhwerk nach freier Wahl. Die Startnummer muss während des ganzen Laufes gut sichtbar getragen werden.
 - Der Diensthund ist mit einer einfachen Halsung gemäss Kapitel 1.12, Ziff 13, Abs 1, und/oder Brustgeschirr zu führen.

6.3 Start

- 65 – Die Wettkämpfenden haben sich 10 Minuten vor der auf der Startliste angegebenen Zeit im Warteraum bereitzuhalten.
- Der Zeitplan ist unbedingt einzuhalten. Nicht pünktliches Erscheinen auf den Arbeitsplätzen zieht eine Disqualifikation nach sich.

6.4 Bewertung und Rangierung

66 Bewertung

- Hindernisse, die von den Wettkämpfenden und/oder dessen Hund nicht oder falsch passiert werden, Fehlschüsse und Nichtfassen des Scheintäters, werden mit Zeitzuschlägen oder Strafrunden bestraft.
- Die Zeitzuschläge werden für jeden Wettkampf neu festgelegt, da sie von der Länge und Schwierigkeit des Parcours abhängig sind.

67 Kategorien

- Kategorie I: Teilnehmer bis zum 32. Altersjahr.
- Kategorie II: Teilnehmer vom 33. bis zum 42. Altersjahr.
- Kategorie III: Teilnehmer ab dem 43. Altersjahr.
- Kategorie IV: Frauen.

68 Rangierung

- Die Einzelwertung setzt sich zusammen aus:
- Der reinen Laufzeit;
 - Den Zeitzuschlägen für Fehlschüsse;
 - Den Zeitzuschlägen für Hindernisfehler von Hundeführenden und/oder Hund;
 - Dem Zeitzuschlag für Nichtfassen der Scheintäter.
- Die Rangierung erfolgt nach der so ermittelten Gesamtzeit. Es werden der Gesamtsieger und die vier Kategoriensieger ausgezeichnet.

69 Mannschaftswertung

Eine Mannschaft setzt sich aus vier Konkurrenten zusammen. Die drei besten Gesamtzeiten (unabhängig der Kategorienzugehörigkeit) ergeben die Mannschaftsgesamtzeit. Die Mannschaften müssen erst am Wettkampftag gemeldet werden. Mannschaften sind nach Einheiten, Vereinigungen, Verwaltungen, Nationen etc. zusammenzustellen.

6.5 Disqualifikation

70 Gründe für eine Disqualifikation sind:

- Misshandeln des Hundes, gemäss Kapitel 1.13;
- Nichtbefolgen von Anweisungen der Streckenposten und der Schiessleiter;
- Verlassen der markierten Laufstrecke;

- Auftreten von Umständen, die bei Fortsetzung des Laufes zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Hundes führen könnten;
- Der Austausch des Hundes zwischen der Anmeldung und dem Prüfungsende;
- Disqualifikationen müssen dem Armeehundewesen gemeldet werden.

Anhang 1

Punktetabelle

Vorzüglich min. 96%	Sehr gut 95 - 90%	Gut 89 - 80 %	Befriedigend 79 - 70 %	Mangelhaft 69 - 0%
Bestanden				Nicht bestanden
300 - 286	285 - 270	269 - 240	239 - 210	209 - 0
200 - 191	190 - 180	179 - 160	159 - 140	139 - 0
100 - 96	95 - 90	89 - 80	79 - 70	69 - 0
90 - 87	86 - 81	80 - 72	71 - 63	62 - 0
80 - 77	76 - 72	71 - 64	63 - 56	55 - 0
70 - 68	67 - 63	62 - 56	55 - 49	48 - 0
60 - 58	57 - 54	53 - 48	47 - 42	41 - 0
50 - 48	47 - 45	44 - 40	39 - 35	34 - 0
40 - 39	38 - 36	35 - 32	31 - 28	27 - 0
30 - 29	28 - 27	26 - 24	23 - 21	20 - 0
20	19 - 18	17 - 16	15 - 14	13 - 0
10	9	8	7	6 - 0
5	4,5	4	3,5	3 - 0